Projekt am Heumarkt:

Strategische Welterbevernichtung statt Strategischer Umweltprüfung (SUP)

RA Univ.-Doz. Dr.
Wolfgang List

List Rechtsanwalts GmbH

Pressekonferenz am 01.03.2017

Café Landtmann, Universitätsring 4, 1010 Wien

Strategische Umweltprüfung (SUP) – Allgemeines 1/2

- Ein Instrument zur Untersuchung von Umweltauswirkungen von „Plänen und Programmen“ (also zB von Flächenwidmungsplänen), die die Umwelt erheblich beeinflussen könnten

- Ist durch ein Flächenwidmungsplan etwa das kulturelle Erbe (Weltkulturerbe) betroffen, so liegen wesentliche Umweltauswirkungen vor, sodass eine SUP durchzuführen ist (vgl Anhang II, Z 2, vorletzter Strichpunkt in der SUP-RL 2001/42/EG)

- Zweck: u.a. Eine **transparente Entscheidungsfindung** und **Gewährleistung der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit** der für die Prüfung bereitgestellten Informationen. Die Öffentlichkeit ist zu konsultieren und zu informieren (Erwägungsgrund 15 der SUP-RL)

- Die Öffentlichkeit ist in das gesamte Verfahren zur Festlegung der SUP-Pflicht einzubeziehen (vgl Erwägungsgründe 16 – 18).

Strategische Umweltprüfung (SUP) – Allgemeines 2/2

- Unter **„Öffentlichkeit“** iSd SUP-RL ist gem Art 2 lit d der SUP-Richtlinie eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen zu verstehen.

- Gem Art 6 Abs 4 der SUP-Richtlinie schließt der Begriff „Öffentlichkeit“ Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

Die SUP nach der „Wiener Art“ 1/4

- § 2 Abs 1b BO für Wien lautet wie folgt:

„Entwürfe für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1a besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich im Sinne der Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben. ***Dies hat der Magistrat unter Beiziehung der Wiener Umweltanwaltschaft zu beurteilen.*** *Bei dieser Beurteilung sind auch jene Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei Verwirklichung des bisher bestehenden Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes eingetreten wären.“*

Die SUP nach der „Wiener Art“ 2/4

- Projekt am Heumarkt: Es wurde ein sog. „kooperatives Verfahren“ durchgeführt. Es handelt sich dabei um ein informelles und freiwilliges Verfahren, das an keine Verwaltungsvorschriften gebunden ist und daher kein Verwaltungsverfahren darstellt. Derartiges förmliches Verwaltungsverfahren ist aber zwingende Voraussetzung für die effektive Öffentlichkeitsbeteiligung iSd SUP-RL.

- Die Wiener Umweltanwaltschaft, die keine Nichtregierungsorganisation, sondern eine Behörde und somit Teil des staatlichen Apparates ist, vermag daher die „Öffentlichkeit“ iSd SUP-Richtlinie nicht zu mediatisieren.

Die SUP nach der „Wiener Art“ 3/4

Hinsichtlich der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unter Beiziehung der Wiener Umweltanwaltschaft hat diese in ihrem Tätigkeitsbericht selbst Folgendes festgestellt (vgl Seite 48 im Tätigkeitsbericht 2012/13):

„Die Wiener Bauordnung sieht laut § 2, Abs. 4 (1b) vor, dass die WUA gemeinsam mit dem Magistrat (MA 21 – Stadtteilplanung und Flachennützung) die Entwurfe der Flächenwidmungsplane und Bebauungsplane einer Umweltprüfung unterzieht, wenn diese „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ haben.

Es ist ***problematisch****, wenn eine* ***Empfehlung der WUA für eine SUP nicht zur Kenntnis genommen wird, da eine weitere Vorgangsweise rechtlich nicht geregelt ist****. Es wird im Widmungsverfahren fortgefahren. Die Gefahr eines Verfahrensmangels (Transparenz/Nachvollziehbarkeit für die BürgerInnen, Erfüllung der Vorgaben des Anhanges II der Aarhus-Richtlinie) ist durch dieses Regelungsdefizit gegeben. Es stehen den Stadtplan Stadtplanungsabteilungen keine finanziellen Mittel zur Verfugung, um Erhebungen im Rahmen einer SUP durchzufuhren bzw. zu beauftragen.“*

Die SUP nach der „Wiener Art“ 4/4

Fazit:

Die Entscheidung darüber, ob eine SUP-Pflicht besteht oder nicht, de facto **alleine vom Magistrat der Stadt Wien getroffen**, weil die rechtliche Stellung der Wr. Umweltanwaltschaft nicht geregelt ist und ihre Stellungnahmen daher faktisch ignoriert werden können, ohne dass die Rechtmäßigkeit derartiger Vorgehensweise gerichtlich geprüft werden könnte.

Die Öffentlichkeit wird an der SUP nicht beteiligt. Ein freiwilliges, unverbindliches und willkürlich durchgeführtes „kooperatives Verfahren“ kann eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ersetzen.

Diese Rechtswidrigkeit wird derzeit von der Europäischen Kommission im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Unionsrechts durch die Stadt Wien geprüft.

Projekt am Heumarkt: Eine Strategische Welterbevernichtung 1/8

Eines der wesentlichen Aspekten jeder SUP ist die Prüfung der sog. **„Alternativvariante“** – vgl Erwägungsgrunf 14 der SUP-RL:

*„Wenn nach dieser Richtlinie eine Umweltprüfung durchzuführen ist, sollte ein **Umweltbericht** erstellt werden, der die in dieser Richtlinie vorgesehenen einschlägigen Angaben enthält und in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aus der Durchführung des Plans oder Programms und **vernünftige Alternativen**, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über alle Maßnahmen unterrichten, die sie im Hinblick auf die Qualität der Umweltberichte ergreifen.“*

Wie sieht die Alternativprüfung bezüglich des Projekts am Heumarkt aus?

Projekt am Heumarkt: Eine Strategische Welterbevernichtung 2/8

Die Alternativprüfung im Umweltbericht betreffend das Projekt am Heumarkt:

- Seite 29, Punkt 7. im Umweltbericht:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in mehreren Verfahren ein breit gefächertes Spektrum an alternativen Entwürfen geprüft wurde. Diese wurden jedoch aus unterschiedlichen Erwägungen von FachexpertInnen als ***nicht qualifiziert*** *erachtet. (siehe dazu u.a. Dokumentation: Architekturwettbewerb Areal Hotel InterContinental Vienna, Wiener Eislaufverein und Wiener Konzerthaus, Hrsg.: EG-WertInvest Hotelbeteiligungs GmbH)“*

- Seite 21, Punkt 5.3. im Umweltbericht:

„Die mit dem Plan beabsichtigte Entwicklung ist ***auf das gegenständliche Gebiet maßgeschneidert*** *und* ***ergibt auch nur hier einen Sinn****. Anders als bei großen (Wohn-) Bauvorhaben, die angesichts des Stadtwachstums von strategischer Bedeutung sind,* ***kann beim gegenständlichen Projekt nicht angenommen werden, dass bei Nichtdurchführung des vorliegenden Plans die Planungsabsicht an einem anderen Ort realisiert wird*** *und es dadurch zu einer Verlagerung von Umweltauswirkungen kommt.“*

Projekt am Heumarkt: Eine Strategische Welterbevernichtung 3/8

Zwischenergebnis der Umweltprüfung:

Die Prüfung der Alternativen im Projekt am Heumarkt ergab eine **„alternativlose Alternative“** – Hochhäuser in Wien sind demnach sinnvollerweise nur am Heumarkt zu errichten.

Projekt am Heumarkt: Eine Strategische Welterbevernichtung 4/8

Das neue Hochhaus am Heumarkt soll in der Achse des Wientales liegen. Das Wiental ist derzeit eine wesentliche **Frischluftschneise** der Stadt. Frischluftschneisen in Städten keinesfalls verbaut werden sollten, weil sie von elementarer Bedeutung für das Stadtklima sind und Hitze- bzw Schadstoffstau verhindern. Daher wurde bereits **im Jahr 1964** die ursprünglich geplante Höhe des Hotels Intercontinental behördlich von 50 auf 44 m reduziert, **weil „ein derart hoher Baukörper die Durchlüftung im benachbarten Stadtpark verhindert und eine Schädigung des Baumbestandes nach sich gezogen“ hätte**.

Verliert die Wiener Innenstadt durch das Projekt am Heumarkt den Zugang zur Frischluft?

Projekt am Heumarkt: Eine Strategische Welterbevernichtung 5/8

Das überarbeitete Projekt sieht folgende Höhen vor (vgl Seite 12 im Erläuterungsbericht zum Plandokument 7984):

- Das Hotel InterCont abgerissen und neu errichtet werden soll. Die geplante Gebäudehöhe: **48 m** (vgl Seite 12 im Erläuterungsbericht zum Plandokument 7984)
- Die Höhe des neuen Wohnturms soll **zumindest 66 m** betragen.

Dazu im Umweltbericht (vgl Seiten 23 f):

„Zur Entwicklung der Windverhältnisse wird angemerkt, dass schon bei der Errichtung der Hochhausscheibe in den 1960er Jahren negative Auswirkungen auf den Stadtpark befürchtet wurden. Entsprechende Äußerungen wurden auch im Zuge der gegenständlichen Planungen getätigt. In dem entsprechend Hochhauskonzept erstellten ***Windgutachten*** *wird jedoch* ***festgestellt, dass „die geplante Gebäudekonfiguration auf die Frischluftversorgung des Stadtparks nicht nachteilig wirkt****.“*

Projekt am Heumarkt: Eine Strategische Welterbevernichtung 6/8

Zitiert wird aus einem Windgutachten Weatherpark GmbH, Diagnose der Windkomfortverhältnisse für das Projekt Hotel Intercontinental - WEV, 2016.

Problem: Dieses Windgutachten wurde bis heute nicht veröffentlicht.

Einsichtnahme online

Während der Dauer der öffentlichen Auflage haben Sie auch die Möglichkeit, alle zur Einsichtnahme aufliegenden Informationen zum Planentwurf online abzurufen.

In folgende Dokumente zum **Planentwurf 7984** können Sie online Einsicht nehmen:

- Plan: 1 MB PDF
- Antragsentwurf: 83 KB PDF · 80 KB RTF
- Erläuterungsbericht: 284 KB PDF · 173 KB RTF
- Gutächtliche Stellungnahme des Fachbeirates für Stadtplanung und Stadtgestaltung: 150 KB PDF · 89 KB RTF
- Umweltbericht: 5,4 MB PDF
- Zeichenerklärung: 75 KB PDF

Quelle: https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/flaechenwidmung/aktuell/7984.html [Zugriff am 28.02.2017]

Projekt am Heumarkt: Eine Strategische Welterbevernichtung 7/8

- Auf den **Seiten 5 f des Umweltberichtes** führte die MA 21 selbst (!) aus, dass der „Masterplan Glacis“, der für das Areal am Heumarkt gilt, „Generelle städtebauliche Zielsetzungen und räumliche Konkretisierungen“ für dieses Gebiet vorsieht. Eine dieser Zielsetzungen lautet wie folgt:

  „Auf den Stadtraum prägende „Sichtbeziehungen“ ist bei Projektentwicklungen besonderes Augenmerk zu legen.“

- Darüber hinaus stellte die MA 21 an der gleichen Stelle selbst (!) fest, dass für das Projekt Hotel InterCont/Wiener Eislaufverein das Hochhauskonzept 2002 gilt, das u.a. Ausschlusszonen für Hochhäuser vorsieht:

  „Dazu zählen unter anderem wesentliche Sichtachsen und Blickbeziehungen, wobei das Belvedere in diesem Zusammenhang explizit angeführt wird“

Ergebnis der Umweltprüfung?

Projekt am Heumarkt: Eine Strategische Welterbevernichtung 8/8

Zerstörung der zu schützenden Sichtbeziehungen:

Seiten 26 f des Umweltberichts:

*„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der gegenständliche Plan in der historisch gewachsenen Stadtlandschaft **Sichtbeziehungen auf ein neues Objekt schafft**, das durch seine städtebauliche Haltung im Kontrast zur Glacis- bzw. Ringstraßenzone steht. **Die damit verbundenen Auswirkungen werden jedoch dadurch relativiert, dass es sich hierbei keineswegs um einen Einzelfall handelt**. Da die früheren Eingriffe nicht als Widerspruch zum Weltkulturerbe gesehen werden, könnte man daraus ableiten, dass dies auch für den gegenständlichen Plan gilt. An dieser Einschätzung ändert auch die Lage des Vorhabens in der Kernzone des Weltkulturerbes nur bedingt etwas (…)“*

Dass das Projekt am Heumarkt im Widerspruch zu den UNESCO-Vorgaben steht, wurde bereits mehrmals durch die UNESCO selbst bestätigt (zuletzt mit Beschluss vom Juli 2017)

Der Wiener Eislaufverein in einer „Zone für Großbauvorhaben“ 1/2

Der Planentwurf 7984 sieht vor, dass der Wiener Eislaufverein – ebenso wie der Wohnturm bzw. das Hotel InterCont – in einer **„BB14“-Zone** liegen soll:

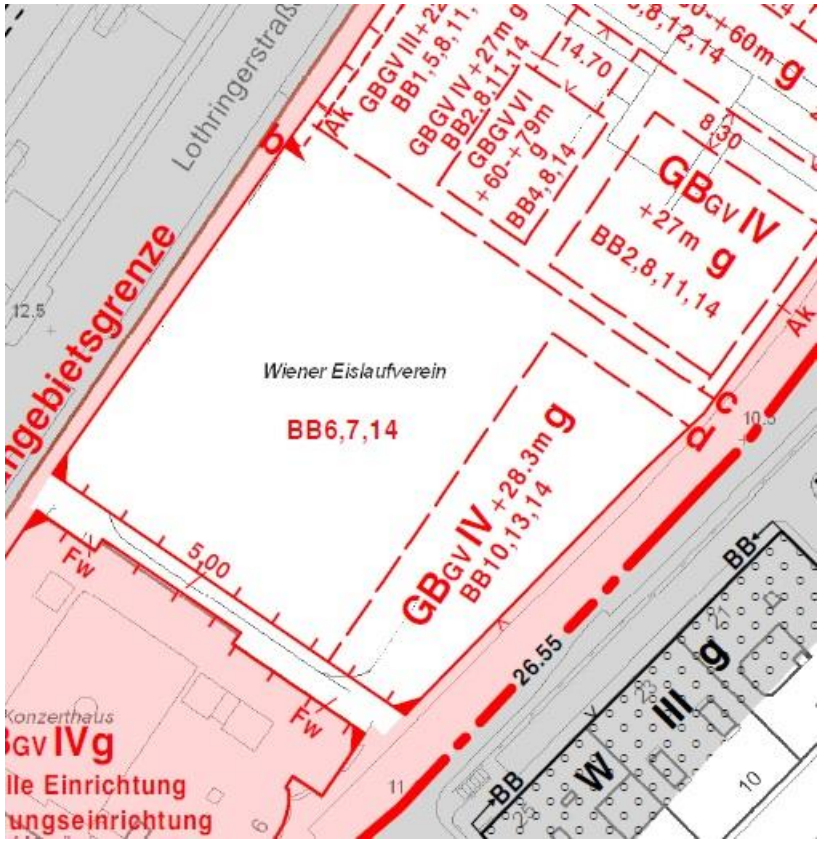

Der Wiener Eislaufverein in einer „Zone für Großbauvorhaben“ 2/2

Die „BB14“-Zone bedeutet lauf Planentwurf eine „Zone für Großbauvorhaben“:

4.14. Für die mit **BB14** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

4.14.1. Es soll ein städtebaulicher Schwerpunkt gesetzt werden.

4.14.2. Die bezeichneten Grundflächen werden gemäß § 7b Abs. 3 der BO für Wien als Zone für Großbauvorhaben ausgewiesen.

4.14.3. Für die bezeichneten Grundflächen tritt die Widmung Bauland gemäß § 4 Abs. 4 der BO für Wien 7 Jahre nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat außer Kraft.

Gem § 7b Abs 3 BO für Wien sind Großbauvorhaben Bauvorhaben mit Räumen bzw. Anlagen für Veranstaltungen, wie **Theater, Museen, Kongress- und Kinozentren, Ausstellungs- und Messezentren,** weiters **Versammlungsstätten und Sportanlagen**, wenn für diese Nutzungen nach dem Wiener Garagengesetz eine Verpflichtung zur Schaffung von mehr als 30 Pflichtstellplätzen besteht.

Der Bestand des Wiener Eislaufvereins ist daher nicht nur nicht gesichert, sondern sogar gefährdet.

Die durchgeführte SUP ist ein weiterer Beweis dafür, dass die Stadt Wien eine Strategische Weltkulturerbevernichtung betreibt, die höchstwahrscheinlich zum Verlust des Welterbetitels durch Wien führen wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für mehr Fragen:
office@ralist.at